

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 32

Donnerstag, 6. September 2018

Seite: 211

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Sitzung des Bauausschusses am 10.09.2018.....212  
  
Vollzug der Baugesetze;  
Neubau von 6 Doppelhäusern mit Garagen und Stellplätzen durch die Firma  
Arema-Wohnbau-GmbH; Bauort: Neumühlstraße 1, 84100 Niederaichbach,  
Grundstück Flur-Nr. 518/8 der Gemarkung Niederaichbach; ..... 212  
  
Wasserrecht;  
Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen Pfeffenhausen I  
und II des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1298 der Gemarkung Pfeffenhausen,  
Markt Pfeffenhausen.....213
- Mitteilungen anderer Dienststellen:  
..... Seite  
  
Sparkasse Landshut  
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde KontoNr. 3413521470 ....215

## **BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

Am **Montag, 10.09.2018**, um **14:00 Uhr**  
findet am Haupteingang der 3-fach Turnhalle in Ergolding eine  
**Sitzung des Bauausschusses**  
mit folgender Tagesordnung statt.

Begehung der 3-fach Turnhalle in Ergolding (Dauer ca. 14:00 Uhr – 15:00 Uhr)

### **Öffentliche Sitzung an der Realschule in Ergolding**

- 1 Hochbau  
3-fach Turnhalle in Ergolding  
Generalsanierung
- 2 Hochbau  
Neubau einer 2-fach Sporthalle mit Mehrzweckcharakter in Neufahrn  
Auftragsvergaben
- 3 Hochbau  
MMG Vilsbiburg, Generalsanierung und Erweiterung G9  
Auftragsvergaben
- 4 Hochbau  
MMG Vilsbiburg, Generalsanierung und Erweiterung G9  
Bodenbelag Aula

(Nr. 46 vom 03.09.2018)

### **Vollzug der Baugesetze;**

**Neubau von 6 Doppelhäusern mit Garagen und Stellplätzen durch die Firma Arema-Wohnbau-GmbH**

**Bauort: Neumühlstraße 1, 84100 Niederaichbach, Grundstück Flur-Nr. 518/8 der Gemarkung Niederaichbach**

**Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung**

Am 24.08.2018 erteilte das Landratsamt Landshut der Firma Arema-Wohnbau-GmbH, Pollinger Str. 3, 81377 München, die baurechtliche Genehmigung für den Neubau von 6 Doppelhäusern mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 518/8 der Gemarkung Niederaichbach.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 – 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 338, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3166).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut  
gez.  
Keil

(Nr. 41S-867-2018-BAUG vom 30.08.2018)

#### **Wasserrecht;**

#### **Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen Pfeffenhausen I und II des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe auf dem Grundstück Fl.Nr. 1298 der Gemarkung Pfeffenhausen, Markt Pfeffenhausen**

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

#### **Bescheid**

##### **A**

1. Der Bescheid des Landratsamtes Rottenburg a. d. Laaber vom 18.09.1964, mit dem das Trinkwasserschutzgebiet für die auf dem Grundstück Fl.Nr. 1298 der Gemarkung Pfeffenhausen, Markt Pfeffenhausen, errichteten und betriebenen Brunnen Pfeffenhausen I und II des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe festgesetzt wurde, dessen Geltungsbereich aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich ist, wird aufgehoben.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

##### **B**

##### **I.**

Mit Bescheid des Landratsamtes Rottenburg a. d. Laaber vom 18.09.1964, der an den damaligen Brunnenbetreiber und Rechtsvorgänger des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe, die Marktgemeinde Pfeffenhausen, gerichtet worden war, wurde für die Brunnen Pfeffenhausen I und II des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe auf dem

Grundstück Fl.Nr. 1298 der Gemarkung Pfeffenhausen, Markt Pfeffenhausen, ein Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt und für dessen Geltungsbereich Verbote angeordnet. Die Brunnen Pfeffenhausen I und II werden nicht mehr betrieben und eine Reaktivierung ist nicht beabsichtigt. Der Zweckverband zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe bat daher um Aufhebung des Schutzgebietes.

## II.

1. Das Landratsamt Landshut ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).
2. Die Aufhebung des Bescheides vom 18.09.1964 basiert auf Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG. Dieser Bescheid erging in rechtswidriger Weise, da das verfahrensgegenständliche Trinkwasserschutzgebiet durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung hätte festgesetzt werden müssen. Mit seiner Aufhebung, die auch im Interesse des Brunnenbetreibers ist, werden rechtmäßige Zustände hergestellt.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

## C

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form**. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs **per einfacher E-Mail** ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gez.  
Stegmaier

(Nr. 23-6420.1 vom 05.09.2018)

**Sparkasse Landshut**

**Aufgebot  
einer verloren gegangenen  
Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3413521470 ist in Verlust geraten.

Antragsteller  
Peter Sirtl

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**22.11.2018**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 22.08.2018  
Sparkasse Landshut  
Bruckner Muggenthaler

(Sparkasse Landshut vom 24.08.2018)

Landshut, den 06.09.2018  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat